

Landratsamt Kronach
Güterstraße 18
96317 Kronach

Nr. 40 – 565 (Ordnungsamt)

Tierseuchenrecht

Erlass einer Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach zur Aufstallung von Geflügel

Aufgrund des § 13 der Geflügelpestverordnung i. V. m. § 38 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. November 2016 über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen erlässt das Landratsamt Kronach folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Alle Tierhalter, die im Landkreis Kronach Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) halten, haben das Geflügel **ab sofort** aufzustellen.
- II. Die Aufstallung des Geflügels erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
- III. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- IV. Jeder Geflügelhalter ist **ab sofort** verpflichtet, folgende Auflagen sicherzustellen:
 1. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden.
Nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels haben diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung unverzüglich abzulegen.
 3. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen (z. B. Einwerfen in die graue Mülltonne).

4. Es ist eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
5. Werden in Geflügelbeständen mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten, hat der Tierhalter zusätzlich sicherzustellen, dass
 - 5.1 nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.2 betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.3 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.4 eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 5.5 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
6. In jedem Fall von Erscheinungen, die den Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelhaltungen befürchten lassen, ist unverzüglich durch den Tierhalter oder dessen Vertreter das Veterinäramt des Landratsamtes Kronach (☎ 09261 678-444) zu unterrichten.
Am Wochenende oder dienstfreien Tagen sind unverzüglich die Polizeiinspektionen Kronach oder Ludwigsstadt zu informieren, die sich dann mit dem Veterinäramt in Verbindung setzen.
7. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
 - a) die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - b) die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - c) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Früherkennung:
Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung

oder Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich § 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen Aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

9. Treten in einem Geflügelbestand, in dem **ausschließlich Enten und Gänse** gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit hochpathogenen oder niedrigpathogenen Aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
10. Der Geflügelhalter hat dem Veterinäramt des Landratsamtes Kronach unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen Aviären Influenzavirus mitzuteilen.
Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Veterinäramt des Landratsamtes Kronach auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchungen schriftlich mitgeteilt worden sind.

V. Die Anordnungen in Ziffern I. bis IV. dieses Bescheides werden für sofort vollziehbar erklärt.

VI. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VII. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
3. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
4. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt des Landratsamtes Kronach, Zimmer-Nr. N 224, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) hält, hat dieses, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach (Fax 09261 678-445, E-Mail christine.zeit@lra-kc.bayern.de) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung bzw. gegen die entsprechenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Kronach, 21.11.2016
Landratsamt

gez.

Quenzer
Regierungsrätin

